

§ 59 KfLG Ruhepausen

KfLG - Kraftfahrliniengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2024

1. (1)Die Tagesarbeitszeit eines selbstständigen Kraftfahrers ist
 1. 1.bei einer Gesamtdauer zwischen sechs und neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten,
 2. 2.bei einer Gesamtdauer von mehr als neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten, zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden einzuhalten.
2. (2)Die Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
3. (3)Bei Teilung der Ruhepause nach Abs. 2 ist der erste Teil nach spätestens sechs Stunden einzuhalten.

In Kraft seit 14.02.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at